

Liestal, 30. Mai 2023/FKD

Stellungnahme

Vorstoss	Nr. 2023/208
Motion	von Laura Grazioli
Titel:	Demokratie in den Gemeinden: Gemeindekommission stärken
Antrag	Vorstoss ablehnen

Begründung

Die Gemeindekommission gemäss § 88 ff. des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (GemG; SGS [180](#)) berät die Geschäfte der Gemeindeversammlung vor und stellt dieser Antrag. Dabei handelt es sich um Geschäfte, welche traktandiert und ordentlich zu publizieren sind gemäss §§ 54a ff. GemG. Nach der Behandlung dieser ordentlich publizierten Geschäfte können die Stimmberechtigten zu Gegenständen, die nicht im Geschäftsverzeichnis stehen, gemäss § 68 GemG Anträge stellen, sofern diese in die Befugnis der Gemeindeversammlung fallen. Der selbständige Antrag stellt mithin das Pendant zum Initiativrecht dar mit dem Unterschied, dass dieses an der Urne, der Antrag hingegen an der Gemeindeversammlung zur Abstimmung kommt.

Bereits heute können die einzelnen Mitglieder der Gemeindekommission als Stimmberechtigte in eigenem Namen selbständige Anträge gemäss § 68 GemG stellen. Dies entspricht der Möglichkeit der Mitglieder des Landrats auf kantonaler Ebene gemäss § 34 des Gesetzes über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats vom 21. November 1994 (LRG; SGS [131](#)) beziehungsweise der Mitglieder des National- und Ständerats auf Bundesebene gemäss Artikel 119 des Bundesgesetzes über die Bundesversammlung vom 13. Dezember 2002 (ParlG; SR [171.10](#)), dem jeweiligen Parlament Motionen zu unterbreiten. Selbige Gesetze sehen allerdings zusätzlich vor, dass die vorberatenden Kommissionen sowie die Fraktionen ebenfalls Motionen unterbreiten können.

Im Gegensatz zu Parlamentssystemen, wo die jeweilige Urheberschaft eines Vorstosses aufgrund der sogenannten «Fraktionsdisziplin» regelmässig – unabhängig von dessen Inhalt – über dessen Annahme oder Abweisung entscheidet, ist dies auf kommunaler Ebene weniger der Fall. Es ist darum kritisch zu betrachten, ob durch die Ausweitung des Instruments der selbständigen Anträge von Stimmberechtigten auf die Gemeindekommission tatsächlich ein Mehrwert für den politischen Diskurs in den Gemeinden entsteht. Zudem schliesst das GemG sowohl in seinem Wortlaut als auch in der gelebten Praxis in den Gemeinden nicht aus, dass auch zwei oder mehrere Personen zusammen einen selbständigen Antrag gemäss § 68 GemG stellen können.

Im Übrigen stellt sich auch die Frage, weshalb der Gemeindekommission eine Sonderstellung gegenüber anderen vorberatenden Gremien auf kommunaler Ebene, namentlich den ständigen beratenden Ausschüssen und Kommissionen gemäss § 104 Absatz 1 GemG sowie den besonderen Baukommissionen nach § 105 GemG zukommen soll. Dies nicht zuletzt, da gerade einmal in 15 von 86 Einwohnergemeinden eine Gemeindekommission besteht, während nahezu alle Einwohnergemeinden über ständige, beratende Kommissionen verfügen. Auch deren Mitglieder stellen seit jeher als Stimmberechtigte selbständige Anträge in eigenem Namen.

Davon ausgehend, dass unter den von der Motionärin verwendeten Begriff die Gemeindegemeinschaft im engeren Sinne nach § 88 ff. Gemeindegesetz (GemG; [SGS 180](#)) fällt, und weder die ständigen respektive nichtständigen beratenden Ausschüsse und Kommissionen gemäss § 104 GemG, noch die besonderen Baukommissionen nach § 105 GemG, die Rechnungsprüfungskommission nach § 98 ff. GemG und die Geschäftsprüfungskommission nach § 101 ff. GemG. Vor diesem Hintergrund stellt sich aber die Frage, wie mit den genannten Kommissionen und Ausschüssen umzugehen ist und ob ihnen ebenfalls ein Antragsrecht zukommen soll oder – falls nicht – weshalb nicht.

Entsprechend beantragt der Regierungsrat die Ablehnung der Motion.